

# Gemeindeordnung der Gemeinde Möhlin

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2005

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Zweck	2
	Art. 2 Organisation	2
<b>II.</b>	<b>Organe</b>	<b>2</b>
	Art. 3 Gemeinderat	2
	Art. 4 Aufgaben	2
	Art. 5 Behörden und Kommissionen	3
	Art. 6 Abgeordnete	3
<b>III.</b>	<b>Verschiedene Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 7 Wahlen	3
	Art. 8 Publikationsorgan	3
	Art. 9 Inkrafttreten	3

Die Einwohnergemeinde Möhlin erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

### Art. 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Möhlin untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

## II. Organe

### Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.

### Art. 4

Aufgaben <sup>1</sup>Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.— sowie die Veräusserung von Grundstücken bis Fr. 500'000.— pro Jahr.
- b) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung, wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, u.ä.
- c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- d) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

#### **Art. 5**

Behörden und  
Kommissionen

Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Schulpflege:                    fünf Mitglieder

Finanz- und Geschäfts-  
prüfungskommission:    sieben Mitglieder

Wahlbüro:                    vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder

Steuerkommission:        drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

#### **Art. 6**

Abgeordnete

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

### **III.    Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 7**

Wahlen

Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden an der Urne durchgeführt.

#### **Art. 8**

Publikationsorgan

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.<sup>1</sup>

#### **Art. 9**

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980, sind aufgehoben.

---

<sup>1</sup> „Neue Fricktaler Zeitung“ gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.01.2006 (Art. 20), amtlich publiziert am 12.01.2006

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 09. Dezember 2004

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

René Müller

Roger Erdin

An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am 27. Februar 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 05. April 2005  
Departement des Innern, Gemeindeabteilung